



Gemeinde Bischweier

Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier
Piraten Rastatt/Baden-Baden
C/o Lars Pallasch
Kolpingstr. 12
77815 Bühl

Ansprechpartner: **Stefan Braxmaier**
Telefon: 07222-9434-13
Fax: 07222-9434-39
E-Mail: Stefan.Braxmaier@bischweier.de
Ihr Schreiben vom:
Unser Zeichen: br
Aktenzeichen: 650.33
Datum: **5. Januar 2011**

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem. §§ 16,17 Straßengesetz BW Aufstellung von mobilen Werbeträgern in Bischweier Ihr Antrag vom 15.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 15.12.2010 treffen wir folgende Entscheidung

1. Sie erhalten hiermit die

Erlaubnis

vom 26.02.2011 bis 04.04.2011 zwanzig Plakate innerhalb der
Ortsdurchfahrten in der Größe DIN A1 aufzustellen.

Anlass: Landtagswahl am 27.03.2011

2. Die Erlaubnis erfolgt auf Widerruf. Sie kann vor Ablauf der Frist aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wenn nachfolgende Auflagen nicht erfüllt werden, widerrufen werden.

Auflagen:

1. Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken und sich mit ihrer Umgebung so in Einklang bringen, dass sie (auch bezüglich ihrer Anzahl) das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.
2. Eine Beeinträchtigung oder Behinderung des Verkehrs, insbesondere der Sichtbereiche an Einmündungsbereichen, sowie eine Beeinträchtigung von amtlichen Verkehrszeichen darf durch Werbeträger nicht erfolgen. Das Lichtraumprofil über

Geh- und Radwegen ist in jedem Fall auf einer Höhe von 2,25 m frei zu halten.

Bei Nichtbeachtung von Ziff. 1. – 2. gilt die Erlaubnis als widerrufen. Widerrechtlich angebrachte Werbeträger werden eingezogen.

3. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

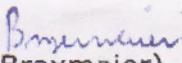
Mit Antrag vom 15.12.2010 haben Sie die Plakatiererlaubnis anlässlich der Landtagswahl am 27.03.2011 beantragt. Die Anbringung von mobilen Werbeträgern an oder auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt gem. §§ 16, 17 Straßengesetz BW eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Gemeinde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis in Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen. Ein unerlaubtes Anbringen von Hinweisschildern an oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Hinsichtlich der zu erwartenden Plakatierungen und der Befestigungsmöglichkeiten wird die Anzahl für Plakatierungen anlässlich der Landtagswahl auf zwanzig Plakate festgesetzt.

Hinweis: Öffentliche Plakatstellwände werden seitens der Gemeinde in Bischweier nicht aufgestellt. Sofern eigene (größere) Stellwände der Parteien auf Gemeindegrundstücken außerhalb des Straßenkörpers aufgestellt werden sollen, sind Größe und gewünschter Standort mitzuteilen. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach Eingang der Anträge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen


(Braxmaier)